

Statuten TV Muri Handball

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen richten sich unabhängig von ihrer Form an beide Geschlechter.

1. Name und Zweck

- 1.1 Name Unter dem Namen „TV Muri Handball“, nachfolgend Verein genannt, besteht eine Unterabteilung des Turnverein Muri, nachfolgend Stammverein genannt.
- 1.2 Zweck Es handelt sich um einen Verein gemäss ZGB 60 ff. mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zweck des TV Muri Handball ist der Betrieb und die Förderung des Handballsports, sei dies im Junioren-, im Leistungsbereich oder im Breitensport.
Der TV Muri Handball pflegt und fördert die Kollegialität und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
Der TV Muri Handball ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitglieder

- 2.1 Mitgliederkategorien Der TV Muri Handball kennt folgende Mitgliederkategorien beiderlei Geschlechts:
- Aktive
- Junioren
- Inaktive
- Ehrenmitglieder
- 2.2 Aktive Jedes mündige Mitglied, das aktiv an Training und Spielen teilnehmen will, ist „Aktivmitglied“.
- 2.3 Junioren Jedes Mitglied im Juniorenalter gemäss Sportverband, das aktiv an Training und Spielen teilnehmen will, ist „Juniorenmitglied“.

- 2.5 Inaktive
Jedes Mitglied, das im Verein verbleiben, aber nicht mehr aktiv an Training und Spielen teilnehmen will, ist „Inaktivmitglied“. Es wird keine Spiellizenz eingelöst.
- 2.6 Ehrenmitglieder
Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich für den TV Muri Handball ganz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben, mit Ausnahme der finanziellen Verpflichtungen, die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vereinsmitglieder.
- 2.7 Beitritt
Eintrittsgesuche sind schriftlich einzureichen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche unter Angaben von Gründen an die gesuchstellende Person abweisen. Der Betroffene kann diesen Entscheid des Vorstandes an die GV weiterziehen. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Erhalt an den Präsidenten zu richten.
Vertragsspieler und Vertragstrainer werden mit Abschluss des Vertrages für dessen Dauer Aktivmitglied des TV Muri Handball ohne finanzielle Verpflichtungen.
- 2.8 Austritt
Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht besteht auch für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt beantragt wird.
- 2.9 Ausschluss
Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.
Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, Widerhandlungen gegen Statuten oder Reglemente sowie Schädigung des Ansehens oder der Interessen desselben. Durch den Ausschluss wird das Mitglied von seinen finanziellen Verpflichtungen nicht entbunden.
Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss des Vorstandes direkt an die nächste Generalversammlung weiterziehen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft suspendiert.

2.10 Rechte der Mitglieder Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer am Training teilnehmen und die zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte benutzen. Die Teilnahme an Spielen setzt eine gültige Lizenz voraus, über den Einsatz entscheidet der Trainer.

2.11 Pflichten der Mitglieder Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung zu bezahlen. Die Versicherung gegen Sportunfälle ist Sache der Mitglieder.

3. Finanzierung / Haftung

3.1 Finanzierung Der Verein finanziert sich aus:
- Erlös aus Veranstaltungen und Aktionen
- Sponsoring
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Mitgliederbeiträge

3.2 Mitgliederbeiträge Die Jahresbeiträge der Mitglieder betragen maximal:
- Aktivmitglieder CHF 500.--
- Junioren CHF 250.--
- Inaktive CHF 200.--
Die Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen Generalversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt (siehe Punkt 4.3) und dürfen den maximalen Betrag nicht überschreiten..

3.3 Haftung Für die Verbindlichkeiten des TV Muri Handball haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

4.1 Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

4.2 Organe Vereinsorgane sind:
- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Revisoren

DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 4.3 Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innert dreier Monate nach Jahresabschluss statt. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung des GV-Protokolles
 3. Genehmigung des Jahresberichtes
 4. Genehmigung der Jahresrechnung
 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 6. Genehmigung des Budgets
 7. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 8. Wahl der Revisoren
 9. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- 4.4 Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung wird veranstaltet auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes.
- 4.5 Einberufung der Generalversammlung Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und enthält eine Traktandenliste. Die Einladung ist mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich zuzustellen.
- 4.6 Anträge Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 40 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten zuhänden der Generalversammlung Anträge schriftlich einreichen. Der Präsident übernimmt alle fristgerechten Anträge in die Traktandenliste.
- 4.7 Stimm- und Wahlrecht Alle Aktiv-, Inaktiv- und Juniorenmitglieder ab 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt.
- 4.8 Abstimmung und Wahlen Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, bei einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmgleichheit zudem den Stichentscheid.

VORSTAND

- 4.9 Aufgaben
Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragenen Geschäfte.
- 4.10 Mitgliederzahl / Amtsdauer
Der Vorstand besteht mindestens aus 4 Personen. Der Vorstand regelt mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten seine interne Organisation selbst. Die Amtsdauer läuft jeweils bis Endes des Vereinsjahres.
- 4.11 Vertretung des Vereins
Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der TV Muri Handball verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann bezüglich Bank- und Postcheckverkehr Einzelvollmachten erteilen.
- 4.12 Beschlussfassung
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Vorstandsmitglied kann mündlich Verhandlungen verlangen.

KOMMISSIONEN

- 4.13 Kommissionen
Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Die Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

REVISOREN

- 4.14 Revisoren
Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstattet jährlich der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

5. Diverses

- 5.1 Auflösung des Vereins Die Auflösung des TV Muri Handball kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen. Diese Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 5.2 Trainingsmöglichkeiten Der Stammverein stellt den Handballern die notwendigen Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung. Die jeweilige Hallenbelegung wird zwischen dem Vorstand des Stammvereins und dem Vorstand des TV Muri Handball geregelt.
- 5.3 weitere Bestimmungen Wo diese Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die Bestimmungen der Statuten des Stammvereins.
- 5.4 Haftung des Stammvereins Der Stammverein haftet nicht für die Verbindlichkeiten des TV Muri Handball.
Bei Auflösung des Vereins nimmt der Stammverein das Vermögen in Verwahrung und stellt dasselbe einer Neugründung wieder zur Verfügung.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 10. Dezember 2008 des TV Muri Handball.

Muri, 10. Dezember 2008

Der Präsident:

Der TK-Chef:

Franz Hold

F. Kleiner